

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2012/0010-4 (2009/01/0040)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, in der Beschwerdesache der (mittlerweile verstorbenen) M E K in E (Israel), vertreten durch Mag^a. Doris Einwallner, Rechtsanwältin in 1050 Wien, Schönbrunner Straße 26/3, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 15. Mai 2009, Zl. MA 35/III - B 74/06, MA 35/III - E 4/06, betreffend Staatsbürgerschaft, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der gemäß Art. 140 Abs. 1 iVm Abs. 4 B-VG an den Verfassungsgerichtshof gestellte Antrag vom 31. Mai 2012, Zlen. A 2012/0009, 0010, festzustellen,

dass § 29 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, verfassungswidrig war,

in eventu

dass § 29 Abs. 1 und Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, verfassungswidrig waren,

in eventu

dass das Wort "ehelichen" und die Wortfolge "oder diese bereits besitzen" in § 29 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, sowie die Wortfolge "und der gesetzliche Vertreter der Kinder dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat. § 27 Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung" in § 29 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, verfassungswidrig waren,

(13. Februar 2013)

in eventu

dass das Wort "ehelichen" und die Wortfolge "oder diese bereits besitzen" in § 29 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, verfassungswidrig waren,

in eventu

dass die Wortfolge "oder diese bereits besitzen" in § 29 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, verfassungswidrig war,

protokolliert zu G 64/12, wird insoweit, als er das beim Verwaltungsgerichtshof zu Zl. 2009/01/0040 anhängige Beschwerdeverfahren (Antrag zu Zl. A 2012/0010) der mittlerweile verstorbenen M E K betrifft, zurückgezogen.

B e g r ü n d u n g :

Beim Verwaltungsgerichtshof wurden zu den hg. Zlen. 2009/01/0039 und 2009/01/0040 zwei Beschwerden gegen einen Bescheid eingebracht, mit dem festgestellt wurde, dass die jeweiligen Beschwerdeführer nicht österreichische Staatsbürger sind. Aus Anlass der Behandlung dieser beiden Beschwerden sind beim Verwaltungsgerichtshof Bedenken gegen den von der belangten Behörde angewendeten § 29 StbG 1965 entstanden, weshalb der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 31. Mai 2012 zu den hg. Zlen. A 2012/0009 und A 2012/0010 an den Verfassungsgerichtshof den im Spruch wiedergegebenen Antrag auf teilweise Aufhebung des § 29 StbG 1965 gestellt hat.

Wie dem Verwaltungsgerichtshof nunmehr im Jänner 2013 mitgeteilt wurde, ist die Beschwerdeführerin im hg. Verfahren zu Zl. 2009/01/0040, aus dessen Anlass der genannte Antrag zu Zl. A 2012/0010 gestellt wurde, bereits am 26. November 2011 verstorben. Das Beschwerdeverfahren zu Zl. 2009/01/0040 ist daher einzustellen.

Damit fehlt den im Spruch genannten gesetzlichen Bestimmungen insoweit die Präjudizialität im Sinne des Art. 89 Abs. 2 B-VG, sodass der Antrag, sie als verfassungswidrig festzustellen, hinsichtlich des zu hg. Zl. 2009/01/0040 protokollierten Verfahrens (A 2012/0010) zurückzuziehen war.

Soweit der im Spruch wiedergegebene Antrag zu Zl. A 2012/0009 aus Anlass des zu hg. Zl. 2009/01/0039 protokollierten Verfahrens gestellt wurde, bleibt er hingegen aufrecht.

W i e n , am 13. Februar 2013